

2. Beitritt zur Publikumsgesellschaft

199

Die Rspr.⁶⁸³ lässt ferner – mit Billigung der überwiegenden Lit.⁶⁸⁴ – zu, zur Vereinfachung des Beitritts zu einer Personengesellschaft (praktisch: Publikums-KG) die Gesellschaft (diese wiederum durch die Komplementäre bzw. Geschäftsführer der Komplementär-GmbH) selbst zu ermächtigen, den Beitrittsvertrag mit neuen Kommanditisten im eigenen Namen zu schließen. Eine solche Ermächtigung deckt dann im Zweifel auch die spätere Vornahme und Entgegennahme von Rechtsgeschäften, die sich auf die aus dem Gesellschaftsvertrag fließenden Pflichten beziehen (Herabsetzung der Einlage, Kündigung wegen fehlerhaften Beitritts).⁶⁸⁵ Eine dogmatische Einordnung dieser Art von Ermächtigung wird jedoch kaum unternommen. Einer besonderen Begründung und Rechtfertigung bedürfte eine solche Ermächtigung, den personellen Bestand und das Gesellschaftskapital mit Wirkung für die Gesellschafter zu verändern, weil sie sich nicht in einer (grundsätzlich möglichen → Rn. 15) Ermächtigung zur Verfügung über den Gesellschaftsanteil erschöpft. Sie wirkt sich eher als (unzulässige → Rn. 160) Verpflichtungsermächtigung zum Nachteil der Altgesellschafter aus.⁶⁸⁶ Selbst bei der AG ist der Kapitalumfang nicht Angelegenheit der Gesellschaft,⁶⁸⁷ sodass die Möglichkeit einer solchen Ermächtigung nicht mit einer Angleichung der GmbH & Co. KG an die Kapitalgesellschaft begründet werden kann.⁶⁸⁸ Zudem könnte auf diese Weise allein durch die formale Gestaltung eine Prospekthaftung der bestimmenden Gründungs- oder Altgesellschafter, die auf deren vorvertraglicher Aufklärungspflicht beim Abschluss des Beitrittsvertrags aufbaut, umgangen werden.⁶⁸⁹ Weshalb über den Weg einer Bevollmächtigung durch die Gesellschafter das – an sich legitime – Ziel einer sachgerechten Vereinfachung des Beitritts nicht erreichen lässt und es daher dieser Konstruktion bedarf, ist nicht erkennbar.

⁶⁸³ BGH NJW 1978, 1100; 2011, 1666 Rn. 10 f.

⁶⁸⁴ Staub/Casper HGB § 161 Rn. 146; Schlegelberger/Martens HGB § 161 Rn. 136; Oetker/Oetker HGB § 161 Rn. 127; K. Schmidt JuS 1978, 635; K. Schmidt GesR, 2. Aufl. 1991, § 45 II 3 (S. 1083), § 57 II (§. 1401 f.).

⁶⁸⁵ Oetker/Oetker HGB § 161 Rn. 127 mwN.

⁶⁸⁶ Kraft FS Fischer, 1979, 321 (329).

⁶⁸⁷ Reuter AG 1979, 321 (328).

⁶⁸⁸ Zu diesem Begründungsversuch vgl. auch Wiedemann NZG 1996, 286 (297); Kraft FS Fischer, 1979, 321 (329).

⁶⁸⁹ Vgl. MüKoHGB/Grunewald HGB § 161 Rn. 142.

Zitiervorschläge:

BeckOGK/Regenfus BGB § 185 Rn. 199

BeckOGK/Regenfus, 1.2.2024, BGB § 185 Rn. 199

[□Verlag C.H.BECK oHG 2024](#)